

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 24. Oktober 2018****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union****„Schaf-Heumilch“/„Sheep's Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ (g.t.S)**

(2018/C 400/03)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Österreich hat der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen Antrag auf den Schutz des Namens „Schaf-Heumilch“/„Sheep's Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ übermittelt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Einspruch gegen den Antrag eingelegt werden kann, sollte die Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung für den Namen „Schaf-Heumilch“/„Sheep's Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIEßT:

*Einziges Artikel*

Die Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für den Namen „Schaf-Heumilch“/„Sheep's Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ (g.t.S) ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Im Einklang mit Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen die Eintragung des in Absatz 1 angeführten Namens eingelegt werden.

Brüssel, den 24. Oktober 2018

*Für die Kommission*

Phil HOGAN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

## ANHANG

## ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„Schaf-Heumilch“/„Sheep’s Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“

EU-Nr.: TSG-AT-02289 — 22.2.2017

„Österreich“

## 1. Name(n)

„Schaf-Heumilch“ (DE); „Sheep’s Haymilk“ (EN); „Latte fieno di pecora“ (IT); „Lait de foin de brebis“ (FR); „Leche de heno de oveja“ (ES)

## 2. Art des Erzeugnisses

## 2.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

## 3. Gründe für die Eintragung

## 3.1. Es handelt sich um ein Erzeugnis, das

- eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht.
- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Heumilchwirtschaft ist die ursprünglichste Form der Milcherzeugung. Die Milch stammt von Tieren aus traditioneller nachhaltiger Milchwirtschaft. Der wesentliche Unterschied und der traditionelle Charakter bestehen darin, dass bei der Heumilchproduktion wie in der ursprünglichen Milchproduktion keine Gärfuttermittel verfüttert werden. Die Industrialisierung der Landwirtschaft setzte seit den 1960er-Jahren aufgrund der Mechanisierung zunehmend auf die Produktion von Silagen (Gärfuttermittel) und verdrängte so die Heuwirtschaft. Zudem beinhalten die Richtlinien ein Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind. Die Fütterung erfolgt im Lauf der Jahreszeiten, in der Grünfutterperiode erhalten die Tiere frische Gräser und Kräuter, teilweise Heu und erlaubte Futtermittel laut Ziffer 4.2 und in der Winterfutterperiode Heu und teilweise erlaubte Futtermittel laut Ziffer 4.2.

## 3.2. Es handelt sich um einen Namen, der

- traditionell für das betreffende Erzeugnis verwendet worden ist.
- die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

Das Schaf ist eines der ältesten Haustiere der Welt. Es lieferte der Menschheit bereits seit der frühen Steinzeit Fleisch, Milch, Fell und auch Wolle. Die Schafzucht nimmt ihren Anfang wahrscheinlich in den Steppen Südwestasiens und kam über Persien und den Balkan nach Mitteleuropa. Die Alpenregionen eigneten sich für das Schaf seit jeher als Zuchtgebiet. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts findet häufig eine Sonderform der intensiven Viehwirtschaft in Tirol, das sogenannte „Schwaigen“, Erwähnung. Das Wort „Schwaig“ stammt aus dem Mittelhochdeutschen und bezeichnet eine spezielle Siedlungs- und vor allem Wirtschaftsform im alpinen Raum. Vielfach wurden „Schwaighöfe“ als Dauersiedlungsform von den Landesherren zum Zweck der Rinder- und Schafzucht selbst gegründet. Sie sind in Tirol seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Der Begriff „Schwaige“ ging später fallweise auf nur während der Sommermonate bewirtschafteten Almen über. Senner und Sennerin werden auch „Schwaiger“ und „Schwaigerin“ genannt. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts war auf den Tiroler Schwaighöfen die Schafzucht vorherrschend. Die Schafhaltung auf ausgedehnten Almen in Tirol kann daher auf eine jahrhundertlange Tradition zurückblicken.

Bis zum 19. Jahrhundert ging die Schafzucht in Österreich jedoch weitgehend zurück und das Schaf wurde mehr und mehr vom Schwein verdrängt. Heute erlangt das Schaf wieder eine zunehmende Bedeutung für die Milch- und Fleischproduktion.

## 4. Beschreibung

## 4.1. Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 668/2014)

Schafmilch in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

- 4.2. Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 668/2014)

Schaf-Heumilch wird unter traditionellen Produktionsbedingungen entsprechend dem sogenannten Heumilchregulativ erzeugt und zeichnet sich durch das Verbot von Gärfuttermitteln wie Silagen und dem Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, aus.

#### „Heumilchregulativ“

Schaf-Heumilch ist Schafmilch von Muttertieren, die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich zur Einhaltung nachfolgender Kriterien verpflichtet haben. Es dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Der gesamte landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb ist nach diesen Regeln der Heumilch-Produktion zu bewirtschaften.

#### Erlaubte Futtermittel

- Die Fütterung erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern, Leguminosen und Kräutern während der Grünfütterperiode sowie Heu in der Winterfütterperiode.
- Als ergänzendes Raufutter zählen auch und sind zulässig: Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets.
- Der Raufutteranteil an der Trockenfutter-Jahresration muss mindestens 75 % betragen.
- Als Getreide sind Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais sowohl in marktüblicher Form als auch in Mischungen mit Mineralstoffen (z.B. Kleie, Pellets) zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futterration verwendet werden.

#### Verbotene Futtermittel

- Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu.
- Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z. B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten. Ausnahme: Trockenschnitte und Melasse als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs, mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh.
- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen und Harnstoff.

#### Düngungsbestimmungen

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen mit Ausnahme von Grünkomposten (kompostiertes Gemisch aus pflanzlichem Material) auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Tierhaltungsbetriebs.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Tierhaltungsbetriebs.

#### Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfütterflächen des Tierhaltungsbetriebs ist möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

#### Lieferverbote

- Ablieferung als Schaf-Heumilch frühestens am 10. Tag nach erfolgter Ablammung.
- Bei Einstellung von Schafen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.

- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage (Gärfuttermittel) gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Schafmilch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe (eigener Schaf-Heumilchlieferebetrieb) als Schaf-Heumilch verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf Silage weder produziert noch verfüttert werden.

#### Verbot genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel

- Um die traditionelle Basis von Schaf-Heumilch zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

#### Sonstige Vorschriften

- Keine Herstellung und Lagerung von Silage (Gärfuttermittel) im Tierhaltungsbetrieb.
- Keine Produktion und Lagerung von Ballen jeder Art in Folie im Tierhaltungsbetrieb.
- Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu im Tierhaltungsbetrieb.

#### 4.3. Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 668/2014)

Der traditionelle Charakter besteht darin, dass bei der Heumilchproduktion wie in der ursprünglichen Milchproduktion keine Gärfuttermittel verfüttert werden. Die Industrialisierung der Landwirtschaft setzte seit den 1960er-Jahren aufgrund der Mechanisierung zunehmend auf die Produktion von Silagen (Gärfuttermittel) und verdrängte so die Heuwirtschaft.

Die Viehzucht gründete sich einerseits auf den Weidebetrieb und andererseits auf Gras- und Heugewinnung auf den Wiesen. In Tirol war jedenfalls die zweifache Heumahd (*fenum primun et secundum*) oder Heu und Grummet, laut schriftlichen Angaben seit dem 13. Jahrhundert allgemein üblich. (O. Stolz, *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*, 1949).

Sehr genaue Angaben über den Viehbestand der Schwaigen wie aller anderen Güter enthält das Urbar des Erzstiftes Salzburg über seinen Besitz im Zillertal vom Jahr 1607. Bei jedem einzelnen Gut heißt es nämlich am Schluss der ziemlich genauen Beschreibung des Gutsbestandes: „führt über Winter soundso viel Roß, Rinder, Schaf oder Gais“. Im Winter war der Viehbestand des Alpenbauern kleiner als im Sommer, da die Weiden zur Verfügung standen. Auf den Schwaigen ist gewiss die Heimweide stark betrieben und ein Hauptmittel zur Ernährung des Viehbestandes gewesen. Allein aus ebenso früher Zeit, nämlich dem 13. und 14. Jahrhundert, liegen urkundliche Belege vor, dass zu den Schwaighöfen außer Weiden und Almen auch Wiesen und Felder gehört haben. Gras und Heugewinnung wurden also von Anfang an auf den Schwaighöfen betrieben. In weiter Entfernung vom Hofe liegen die zum Schwaiggut gehörigen Asten. Diese waren und sind Wiesen, auf welchen im Frühjahr und Herbst das Vieh einige Wochen zur Weide aufgetrieben und zwischen dieser Zeit Heu gemacht wird. Unter den Wiesen bilden die Berg- oder Hochmäher eine besondere alpine Eigentümlichkeit. Diese werden höchstens einmal im Jahr, an manchen Orten nur in Zwischenräumen von zwei bis vier Jahren gemäht. Sie liefern dabei nur wenig, aber sehr würziges und nahrhaftes Heu. (O. Stolz, *Die Schwaighöfe in Tirol*, 1930).

Für das Heu muss ein Stadel vorhanden sein. Der Heuvorrat muss auch bis zum kommenden Frühjahr aufbewahrt werden, weil es nur zu häufig vorkommt, dass bald nach der Alpfahrt Schneewetter einfällt. (A. Trientl, *Die Landwirtschaft in den Gebirgsländern*, 1892)

---